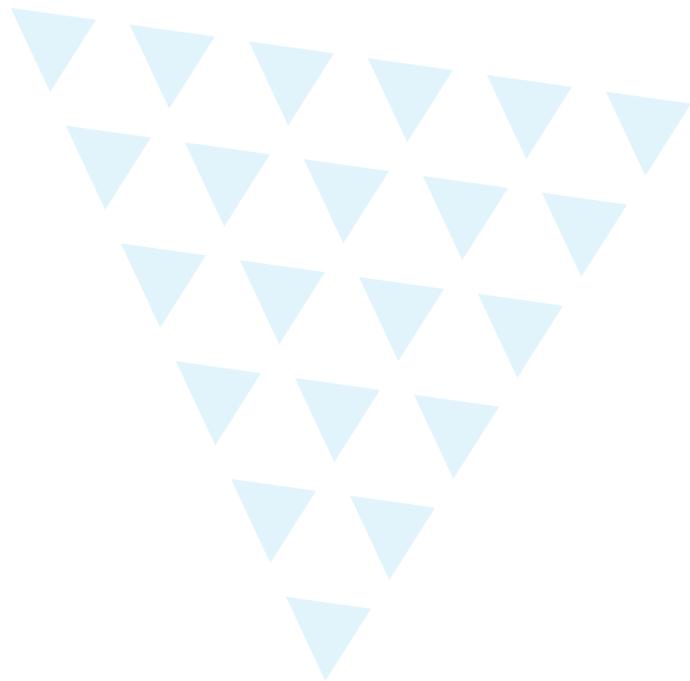


Allgemeine Anschlussvertragsbestimmungen (AVB)

gültig ab 1. Januar 2025



1. Anschluss an die Stiftung

- 1.1. Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich die im Anschlussvertrag genannte Firma (im Folgenden «angeschlossene Firma» genannt) im Einverständnis mit ihrem Personal der TRIKOLON Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, Aesch (im Folgenden Stiftung genannt) an.
- 1.2. Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche bei der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Der Deckungsgrad wird kollektiv geführt.
- 1.3. Die Stiftung erfüllt die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltenen Voraussetzungen und garantiert die Erbringung der in diesem Gesetz genannten Mindestleistungen, sofern der Vorsorgeplan (individueller Teil des Reglements) dies vorsieht.
- 1.4. Zur Sicherstellung der im Vorsorgeplan genannten Leistungen kann die Stiftung als Versicherungsnehmerin Kollektiv-Lebensversicherungsverträge abschliessen.
- 1.5. Sofern die angeschlossene Firma ihr Personal bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, muss sie nach Art. 1a BVV2 eigenverantwortlich Vorkehrungen bezüglich Einhaltung der Angemessenheit über alle Vorsorgeverhältnisse gemäss Art. 1 BVV2 treffen.
- 1.6. Ab 31. Dezember 2024 werden sämtliche Vorsorgewerke (ausser «Client Invest^{plus}»-Vorsorgewerke) im TRIKOLON-POOL mit kollektivem Deckungsgrad geführt.

2. Grundlagen

- 2.1. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesen allgemeinen Anschlussvertragsbestimmungen (AVB), dem Anschlussvertrag, der Stiftungsurkunde, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement (inkl. Anhänge) sowie dem Anlagereglement (inkl. Anhänge). Der Vorsorgeplan bildet den individuellen Teil des Reglements und ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrags. Im Vorsorgeplan wird unter anderem der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen sowie die Finanzierung der Beiträge festgelegt.
- 2.2. Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Destinatären (Arbeitnehmer und Rentner der angeschlossenen Firma bzw. deren Hinterlassene) werden ausschliesslich durch das Personalvorsorge- und Organisationsreglement bestimmt.
- 2.3. Ab 1. Januar 2025 ist das Vorsorgemodell «Split» aufgehoben. Es gelten die umhüllenden Umwandlungssätze gemäss Anhang 1 zum Personalvorsorge- und Organisationsreglement.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1. Die angeschlossene Firma meldet der Stiftung ihr gesamtes zu versicherndes Personal zur Aufnahme in die Vorsorge. Alle Daten betreffend die Aktiven und Rentner sind der Stiftung wahrheitsgetreu zu liefern. Bei groben Verletzungen behält sich die Stiftung das Recht vor, den Anschlussvertrag ab Beginn zu stornieren. Dabei werden die Risikobeiträge und Verwaltungskosten nicht zurückerstattet.
- 3.2. Mutationsmeldungen sind durch die angeschlossene Firma fristgerecht und vollständig über das Webportal der Stiftung oder die von ihr zur Verfügung gestellten Formulare vorzunehmen. Konkret sind folgende Mutationen zu melden:
 - Diensteantritte: Spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der Vorsorgepflicht.
 - Fälle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit: Spätestens 30 Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
 - Todesfälle: Sofort.
 - Dienstaustritte inkl. Pensionierungen: Sofort, unter gleichzeitiger Angabe der Wohnadresse der austretenden Person. Ebenfalls mitzuteilen ist, ob das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, der Austritt aus gesundheitlichen Gründen oder infolge einer Restrukturierung bzw. eines Stellenabbaus aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt.
 - Der Stiftung ist jeweils bis Ende Januar der aktuelle Personalbestand per Jahresbeginn unter Angabe der voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahreslöhne bekannt zu geben.
 - Namens- und Zivilstandsänderungen sowie weitere für die Durchführung der Vorsorge massgebende Tatsachen (zum Beispiel Scheidungsurteile, Vertragsänderungen bei der Krankentaggeldversicherung etc.).

- 3.3. Für Neueintritte und zu Beginn eines jeden Jahres sowie bei allfälligen unterjährigen Mutationen erstellt die Stiftung für alle aktiv versicherten Personen Vorsorgeausweise, aus welchen die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen, die Kontostände sowie die Beiträge ersichtlich sind. Sofern die Stiftung diese Ausweise nicht direkt versendet, ist die angeschlossene Firma verpflichtet, sie den betreffenden Personen im verschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 3.4. Die von der Stiftung erstellten Vorsorgeausweise stellen keine Verpflichtung der Stiftung dar und dienen lediglich der Information. Massgebend sind einzig die jeweiligen Reglemente.

4. Beitragszahlung/Fälligkeit

- 4.1. Die angeschlossene Firma verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Beiträge sind ohne andere Vereinbarung per Ende eines jeden Quartals zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Stiftung berechtigt, Verzugszinsen zu erheben und die Beiträge mit monatlicher Fälligkeit in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Bei Zahlungsrückständen der angeschlossenen Firma ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungspflicht auf die reglementarischen Leistungspflichten (Altersguthaben und Vorsorgekapital Rentner) des betroffenen Vorsorgewerks zu begrenzen, sofern die Firma nicht innert 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Androhung dieser Säumnisfolge die fälligen Beiträge überweist. Zur Wiederinkraftsetzung des bisherigen Deckungsumfangs bleiben die in Rechnung gestellten Beiträge weiterhin geschuldet. Die Stiftung haftet nicht für Leistungsreduktionen, welche auf Zahlungsrückstände zurückzuführen sind.
- 4.3. Die angeschlossene Firma kann bei der Stiftung Beitragsreserven bilden, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, ihre gesamte Forderung mit den Beitragsreserven zu verrechnen. Die Bildung der Arbeitgeberbeitragsreserve ist nur solange möglich, wie der Stand der Reserve den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers nicht übersteigt.

5. Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks

- 5.1. Das Vorsorgevermögen jedes einzelnen Vorsorgewerks ist in folgende Passiven gegliedert:

Altersguthaben	Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen.
Vorsorgekapital Rentner	Deckungskapital der laufenden Renten inkl. Anwartschaften sowie Rückstellungen für allfällige pendente Leistungsfälle, berechnet nach den technischen Grundlagen der Stiftung. Es wird dem notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Während der Anschlussdauer wird das Vorsorgekapital Rentner in separaten Rentnerpools der Stiftung geführt.
Arbeitgeberbeitragsreserve	Von der Firma gebildetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks, das nur mit Zustimmung der angeschlossenen Firma verwendet werden kann (vorbehalten Ziffer 4.3). Es wird zwischen Arbeitgeberbeitragsreserve mit und ohne Verwendungsverzicht unterschieden.

- 5.2. Bei Eintritt des Vorsorgewerks in die Stiftung werden das Altersguthaben und die Arbeitgeberbeitragsreserve dem Vorsorgewerk gutgeschrieben. Sind laufende und pendente Leistungsfälle zu übernehmen, so werden diese mit den technischen Grundlagen der Stiftung reserviert und in das Vorsorgekapital Rentner eingebucht. Es müssen nur die laufenden und pendenten Leistungsfälle übernommen, welche die Stiftung namentlich in ihrer Bestätigung zur Rentenübernahme im Sinne von Art. 53e Abs. 4 BVG aufgeführt hat. Die Stiftung kann vom Vorsorgewerk Kosten für zukünftige Anpassung der technischen Grundlagen oder des technischen Zinssatzes verlangen. Positive Differenzen werden der technischen Rückstellung der Stiftung für zukünftige Anpassungen der technischen Grundlagen oder des technischen Zinssatzes zugewiesen.

6. Haftung

- 6.1. Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens der angeschlossenen Firma, namentlich infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten oder infolge von Zahlungsausständen, so haftet die angeschlossene Firma gegenüber der Stiftung vollumfänglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen.
- 6.2. Die angeschlossene Firma bestätigt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrags, dass eine Krankentaggeldversicherung mit entsprechend beschriebenem Deckungsumfang besteht, falls im Vorsorgeplan eine Wartefrist für die versicherte Invalidenrente von 24 Monaten besteht. Die Stiftung übernimmt keine Deckungslücken, welche aus dem Nichtbestehen oder nachträglichem Dahinfallen solcher Versicherungen entstehen.
- 6.3. Die Stiftung trägt keine Verantwortung und haftet nicht für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen.

7. Inkrafttreten/Kündigung/Auflösung

- 7.1. Der Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt alle allfällig früher getroffenen Vereinbarungen. Erfolgt nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der im Anschlussvertrag genannten Mindestdauer eine Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um je ein weiteres Kalenderjahr mit gleicher Kündigungsfrist. Eine Kündigung durch die angeschlossene Firma kann nur mit dem vorgängigen, nachweisbaren Einverständnis des Personals bzw. der Arbeitnehmervertretung gemäss Mitwirkungsgesetz sowie durch einen schriftlichen Beschluss der Vorsorgekommission erfolgen.
- 7.2. Der Anschlussvertrag kann solange nicht aufgelöst werden, als die BVG-Altersguthaben des Vorsorgewerks durch das vorhandene Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks nicht gedeckt sind.
- 7.3. Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Personalvorsorge- und Organisationsreglement oder dem vereinbarten Vorsorgeplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Stiftung daran festhält. Bei offensichtlich unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte hat die Stiftung das Recht, per Beginn vom Anschlussvertrag zurückzutreten (Storno ab Beginn). Die Stiftung ist gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG verpflichtet, eine Auflösung des Anschlussvertrags der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Kenntnis zu bringen.
- 7.4. Die Stiftung kann den Anschlussvertrag unabhängig von der Mindestdauer auf ein von ihr festgelegtes Wirkungsdatum auflösen, wenn das Vorsorgewerk keinen Bestand an aktiv versicherten Personen mehr hat.
- 7.5. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die angeschlossene Firma oder wegen unterbliebener Erfüllung von Mitwirkungspflichten, unterbliebenen Beitragszahlungen sowie unvollständigen oder unrichtigen Angaben zur Offerte überweist die Stiftung das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nach Ziffer 5, vorbehaltlich der untenstehenden Bestimmungen, an die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung. Die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements sind massgebend. Bei vor Auflösung des Anschlussvertrags eingetretenen Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeiten, die später zu einer Invalidität führen, wird analog verfahren. Die Übertragung der Rentendeckungskapitalien basiert auf den effektiv ausbezahlten, gekürzten Renten.
- 7.6. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die Stiftung (ohne, dass die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen) haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.
- 7.7. Hat der Arbeitgeber bzw. das Vorsorgewerk die Auflösung des Anschlussvertrags aktiv verursacht und es verbleiben Rentner des Vorsorgewerks in der Stiftung (unabhängig davon, ob die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen), wird für die Sicherstellung der in der Stiftung verbleibenden Rentner auf deren Deckungskapitalien zusätzlich 25 % dem Vorsorgewerk belastet. Dieser Betrag wird durch den Arbeitgeber oder die Firma, welche die aktiven Versicherten im Sinne von Art. 333 OR (Betriebsübergang) vom Arbeitgeber übernimmt, zu bezahlen und wird ihm oder ihr in Rechnung gestellt oder allenfalls als Fehlbetrag vom zu übertragenden Vorsorgekapital abgezogen.
- 7.8. Das Vermögen des Vorsorgewerks wird nach Aufhebung des Anschlussvertrags an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen oder – bei gleichzeitiger Liquidation der Firma – analog den reglementarischen Freizügigkeitsbestimmungen verwendet. Die Stiftung entscheidet über die Form der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Stiftungsmittel (z. B. Barmittel, Wertschriften oder Liegenschaften).

8. Gerichtsstand

8.1. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Anschlussvertrag bestimmt sich nach Art. 73 BVG.

9. Inkrafttreten

9.1. Diese AVB treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle früheren Ausgaben.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 3. Dezember 2024.